

Richtlinie der Stadt Rathenow zur Unterstützung von Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 5.3.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung am 11.12.2024 folgende Richtlinie.

Gliederung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze der Unterstützung
- § 3 Umfang der Unterstützung
- § 4 Verfahren
- § 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Stadt Rathenow unterstützt im Rahmen dieser Richtlinie die Vermittlung von Hunden aus Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG in der Stadt Rathenow an Einwohner der Stadt Rathenow.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Stadt Rathenow und richtet sich nur an natürliche Personen, die zu persönlichen Zwecken einen Hund in der Stadt Rathenow halten, gemäß § 1 Abs. 1 und 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Rathenow (HStSa).

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Die Stadt Rathenow gewährt dem Hundehalter im Sinne des § 1 einen einmaligen Zuschuss nach der Übernahme eines Hundes aus einem Tierheim und einer ähnlichen Einrichtung im Sinne § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG in der Stadt Rathenow. Voraussetzung ist, dass der Hundehalter in den zwei zurückliegenden Jahren keinen Hund in Tierheime und ähnliche Einrichtungen im Sinne § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG abgegeben hat und in seinem Haushalt keine weiteren Hunde gehalten werden.
- (2) Der Hundehalter erhält den Zuschuss nur, wenn keine Rückstände bei der Zahlung der Hundesteuer bestehen.
- (3) Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn der Stadt Rathenow ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (4) Gibt der Hundehalter den Hund, für den der Zuschuss gewährt wurde, in den zwei Jahren nach der Übernahme wieder an ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung im Sinne § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG ab, ist der gewährte Zuschuss zurückzuerstatten.

§ 3 Umfang der Unterstützung

Der einmalige Zuschuss wird in Höhe des jährlichen Steuersatzes für einen 1. Hund, gemäß § 2 Abs. 1 a) der Hundesteuersatzung der Stadt Rathenow, gewährt.

§ 4 Verfahren

- (1) Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Der schriftliche Antrag ist innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme des Hundes durch den Hundehalter nach § 1 bei der Stadt Rathenow, Amt für Wirtschaft und Finanzen, Sachgebiet Steuern, Berliner Str. 15, 14712 Rathenow zu stellen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - a) Übereignungsvertrag zwischen dem Tierheim und einer ähnlichen Einrichtung im Sinne § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG in der Stadt Rathenow und dem Hundehalter,
 - b) Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers/ Hundehalters, dass er in den zwei zurückliegenden Jahren keinen Hund in ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG abgegeben hat sowie, dass in seinem Haushalt kein weiterer Hund gehalten wird,
 - c) Benennung der Nummer der Hundesteuermarke,
 - d) Nachweis der Zahlung der Hundesteuer sowie
 - e) Angabe der Bankverbindung und des Kontoinhabers.
- (2) Ein Antrag gilt erst dann als eingegangen, wenn er die nach Abs. 1 notwendigen Unterlagen vollständig enthält.
- (3) Die Gewährung des Zuschusses erfolgt durch Bescheid. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen oder unter Vorbehalt ergehen.
- (4) Die Stadt Rathenow als Zuwendungsgeber ist berechtigt, die bei der Antragstellung zu Grunde gelegten Angaben zu prüfen.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027.

Rathenow, den 12.12.2024

Jörg Zietemann
Bürgermeister